Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3243

Der Bundesminister der Finanzen
IV - S 1550 - 4/52

Bonn, den 24. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Anfrage Nr. 214 der Fraktion des Zentrums betr. Steuererklärungen zur Einkommensteuer und Heranziehung zur Körperschaftsteuer - Nrn. 2641, 2688 der Drucksachen -

Auf die mit meinem Schreiben vom 12. Oktober 1951 - Nr. 2688 der Drucksachen - abschriftlich mitgeteilte Anfrage an die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder haben diese mir mitgeteilt, daß die Länder bisher zwar die durch Betriebsprüfungen festgestellten Mehrergebnisse in den einzelnen Steuerarten durch statistische Anschreibungen erfaßt haben, jedoch keine Aufteilung der Mehrergebnisse auf die einzelnen Veranlagungszeiträume vorgenommen haben. Die endgültige Feststellung des in der einzelnen Steuerart auf den einzelnen Veranlagungszeitraum entfallenden, durch Betriebsprüfungen festgestellten Mehrergebnisses würde erst dann möglich sein, wenn die Verjährungsfrist in allen ursprünglich veranlagten Fällen abgelaufen ist. Statistische Anschreibungen dieser Art sind auch bei der früheren Reichsfinanzverwaltung niemals durchgeführt worden. Sie würden eine erhebliche Verwaltungsmehrarbeit veranlassen und kaum irgendwelchen praktischen Wert besitzen.

Die durch Betriebsprüfungen festgestellten Mehrergebnisse stellen den Unterschied in der einzelnen Steuerart zwischen dem Veranlagungssoll des geprüften Zeitraums - oder wenn ein solches noch nicht vorliegt, zwischen dem sich aus der Steuererklärung ergebenden Veranlagungssoll - und dem rechtskräftigen Veranlagungssoll dar, das durch die Berichtigungsveranlagung auf Grund der Betriebsprüfung für den Prüfungszeitraum festgesetzt worden ist. Die in einem Veranlagungszeitraum durch die Betriebsprüfung erzielten rechtskräftigen Mehrergebnisse lassen sich allenfalls mit dem Veranlagungssoll der einzelnen Steuerart für den gleichen Zeitraum oder mit dem tatsächlichen Steueraufkommen der einzelnen Steuerart in dem gleichen Zeitraum in Beziehung setzen. Hierbei wird dem Vergleich mit dem Veranlagungssoll für den gleichen Zeitraum der Vorzug zu geben sein.

Das Veranlagungssoll für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 steht im großen und ganzen fest. Das Veranlagungssoll für das Kalenderjahr 1950 steht dagegen noch nicht fest, weil die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer 1950 noch nicht abgeschlossen ist.

In der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 beträgt das Mehrergebnis der in diesem Zeitraum durchgeführten Betriebsprüfungen nach dem bisher vorliegenden Zahlenmaterial gegenüber dem Veranlagungssoll für diesen Zeitraum
bei der Einkommensteuer
durchschnittlich 12,7 %
bei der Körperschaftsteuer
durchschnittlich 5,8 %

Ich habe im übrigen den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder vorgeschlagen, künftig die Mehrergebnisse der Betriebsprüfungen auch nach den einzelnen Veranlagungszeiträumen aufzuteilen, auf die sie sich beziehen.

Schäffer

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 108